

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt; auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.
4. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten die gesetzliche MWST. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ ein; Fracht, Versandkosten und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Für den Fall, dass wir abweichend von Satz 2 die Fracht- und Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen, sofern von uns keine besondere Versandart vorgegeben wird. Muss eine Sendung infolge Nichteinhaltung des Liefertermins mit einer für uns ungünstigeren Beförderungsart (z.B. Eilgut statt Frachtgut) zum Versand gebracht werden, so wird der Lieferant die entstehenden Mehrkosten übernehmen.
2. Sind keine Preise angegeben, so gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, sonstigem Schriftverkehr und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; insbesondere Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend der Vorgaben in unsere Bestellung- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschl. des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Versendungsstelle beim Lieferanten.
5. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Lieferanten. Zur Begründung einer Rückgabepflichtung bedarf es der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

III. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind uns getrennt von der Ware zuzusenden.
2. Die Zahlung erfolgt gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel!

IV. Lieferbedingungen, Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist, ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
4. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- nicht mehr verwertbar ist.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns, der Gefahrübergang tritt zum Liefertermin ein. Wir sind dann berechtigt, die Rechnung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu valutieren.
7. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
8. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

V. Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist „frei Haus“ zu erfolgen. Im Fall der vorzeitigen Anlieferung tritt der Gefahrübergang erst zum Liefertermin ein.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Alle in einer Zeichnung angegebenen Maße werden vom Lieferanten garantiert, sofern er von uns darauf bzw. auf die besondere Bedeutung der angegebenen Maße gesondert hingewiesen worden ist. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
5. Rechtzeitig gerügte offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung, sowie andere Fehler der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen garantierter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach unserer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschl. sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur/Austausch mangelhafter Teile oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, Rücktritt oder Minderung bleiben unberührt.
6. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Absprache mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne eine Nacherfüllungsfrist setzen zu müssen.
7. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Gleiches gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
8. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in den gesetzlichen Fristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von

uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, in den Fällen der vorzeitigen Lieferung beginnt sie zum vereinbarten Liefertermin.

9. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.
10. Gewährleistungsansprüche für Mängel an Ersatzteilen verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Inbetriebnahme. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungspflicht um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
11. Werden wir wegen eines Mangels unseres Produktes von unserem Abnehmer gem. § 478 BGB in Anspruch genommen und war die Sache bereits bei der Lieferung an uns mangelhaft, können wir gegenüber dem Lieferanten den Ersatz sämtlicher Aufwendungen geltend machen, die von uns im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen sind.
12. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt und nicht von uns gem. §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB mitzutragen ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion; über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
13. Im Umfang seiner Schadenersatzpflicht hat der Lieferant uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
14. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir das für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
15. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistung, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

VII. Warenursprung

1. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges gesagt wird.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderstatus genießen, verstoßen wird. Er stellt uns und unsere

Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Waren ausschließlich unseren Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden, sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß und im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Über bekannt werdende Verletzungsrisiken werden wir uns gegenseitig unverzüglich unterrichten, um einander Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren. Der Lieferant wird auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen von dem Liefergegenstand mitteilen.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes und der Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen, die wir beistellen, geht das Eigentum bei Lieferung des Werkzeugs auf den Lieferanten unter der besonderen Bedingung über, dass der Lieferant nicht in Verzug gerät oder der Vertrag – gleich aus welchem Grund – vor vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten beendet wird; in diesem Fall fällt das Eigentum mit Eintritt der Bedingung an uns zurück, ohne dass des weiterer Erklärungen bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er uns zum Ersatz des aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Stelle soll vielmehr eine solche treten, die dem zwischen den Vertragsparteien

bei Vertragsschluss zum Ausdruck gekommenen Willen wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Dies gilt bei einer Lücke in diesen Bedingungen entsprechend.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.
5. Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns genannte Vertragsanschrift bzw. Verwendungsstelle; sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aller Vertragsteile unser Geschäftssitz. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
7. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.
8. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und, soweit anwendbar, das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf ICISG vom 11.04.1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Stand: Aug. 2005 Änderungen vorbehalten